

andere Personen übergehen. Das steht auch im Einklang mit den praktischen Bedürfnissen.

Da der von der Mutter als Vater des Kindes angegebene Mann nicht mehr lebt, kann man den Eintritt der vielfältigen und schwerwiegenden Rechtsfolgen, die sich aus der Vaterschaftsanerkennung ergeben und die keineswegs nur die möglicherweise anerkennungsreifen Erben treffen, nicht bereits an deren Anerkennung knüpfen; in diesem Falle bedarf es vielmehr einer gründlichen gerichtlichen Untersuchung unter den besonderen prozessualen Garantien des Feststellungsverfahrens¹². Nur so können die Interessen aller (potentiell) Beteiligten gewährleistet und mit den gesellschaftlichen Interessen in Übereinstimmung gebracht werden. Es besteht keine Veranlassung, von dem Grundsatz abzuweichen, daß die Vaterschaft, falls sie nicht vom Vater anerkannt wurde, nur gerichtlich festgestellt werden kann¹³.

Das Gesagte muß m. E. auch hinsichtlich der Anerkennung im gerichtlichen Verfahren gemäß § 57 FGB gelten. Obwohl der Wortlaut dieser Bestimmung nicht so eindeutig ist — nach § 57 kann „der Verklagte“ anerkennen —, ergibt sich aber aus ihrem Sinn, daß auch diese Anerkennung nur durch den (allein verklagten oder wahrscheinlicheren) Vater selbst, nicht aber durch einen Rechtsnachfolger erfolgen kann, denn diese Regelung dient der Wahrung des Vorranges der freiwilligen Anerkennung vor der gerichtlichen Verurteilung¹⁴.

Passivlegitimation

Schlegel ist der Auffassung, daß die Vaterschaftsfeststellung nach dem Tode des Erzeugers gegenwärtig nicht erreichbar ist, weil niemand passiv legitimiert sei und dem nur durch eine gesetzliche Neuregelung abgeholfen werden könne. Ich stimme Schlegel und auch Piehl / Schmidt¹⁵ darin zu, daß eine Prozeßpflegschaft für den verstorbenen Erzeuger eine zweckmäßige Lösung des Problems wäre¹⁶. In die Überlegungen der künftigen gesetzlichen Ausgestaltung ist aber auch die Möglichkeit des Antragsverfahrens ohne Gegenpartei nach dem Vorbild der Rückübertragung des Erziehungsrechts auf Betreiben des Organs der Jugendhilfe gemäß § 51 Abs. 3 FGB und § 33 Abs. 2 Satz 1 FVerfO einzubeziehen. Schließlich ist auch die Passivlegitimation des Organs der Jugendhilfe erwägenswert¹⁷.

Vorschläge für eine künftige Neuregelung entheben uns aber nicht der Aufgabe, eine sachgerechte Lösung im Rahmen des geltenden Rechts zu finden. Sie wird zwar den Charakter einer Hilfslösung tragen, trotz aller möglichen Bedenken muß sie jedoch versucht werden, weil die Gerichte täglich vor der Notwendigkeit stehen können, eine entsprechende Entscheidung zu treffen.

Dabei ist von dem Prinzip auszugehen, daß das Feststellungsbegehren nicht von der gleichzeitigen Gel-

tendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche abhängig gemacht werden kann, weil die Vaterschaftsfeststellung darüber hinausgehende, selbständige Bedeutung besitzt¹⁸. Ich stimme deshalb im Ergebnis dem Urteil des BG Karl-Marx-Stadt zu, das m. E. einen gangbaren Weg zeigt. Die Überlegung, daß am ehesten diejenigen Personen als Verklagte im Vaterschaftsfeststellungsverfahren in Betracht kommen, die zu Erben berufen sind oder ohne das Kind allein zu Erben berufen sein würden, ist überzeugend. Obwohl es, wie in dem Urteil mit Recht festgestellt wird, eine materielle Rechtsnachfolge hinsichtlich der Vaterschaftsfeststellung nicht gibt, besteht m. E. kein Hinderungsgrund, eine prozessuale an die Erbfolge als die „umfassendste Rechtsnachfolge“, die unsere Rechtsordnung für die Beziehungen der Bürger untereinander kennt, zu knüpfen¹⁹.

Schlegel hat gegen den Lösungsversuch, die Feststellungsklage gegen die Erben des Verstorbenen zu richten, beachtliche Bedenken vorgetragen, die Veranlassung zu einer Präzisierung und Differenzierung des verwendeten Begriffs „Erben“ geben. Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

1. Ohne das Kind wären die als passiv legitimiert in Betracht kommenden Personen Alleinerben; bei Feststellung der Vaterschaft des Verstorbenen erben sie gemeinsam mit dem Kind. Beispiel: Ehegatte und aus der Ehe hervorgegangene Kinder des Vaters.
2. Die betreffenden Personen sind Alleinerben und bleiben es auch bei Feststellung der Vaterschaft des Verstorbenen, weil das Kind ausnahmsweise kein Erbrecht besitzt. Beispiel: Das Kind ist durch Testament von der Erbfolge ausgeschlossen oder bereits volljährig und wirtschaftlich selbständig.
3. Die in Betracht kommenden Personen wären ohne das Kind die alleinigen Erben, bei Feststellung der Vaterschaft werden sie aber durch das Kind von der Erbfolge ausgeschlossen. Beispiel: Eltern des Vaters²⁰.

Da die Erbfolge nur als Anknüpfungspunkt für die Passivlegitimation dienen kann, das Feststellungsverfahren im übrigen aber nicht nach erbrechtlichen, sondern ausschließlich nach familienrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen ist, erlangen die aus dem materiellen Erbrecht hergeleiteten Bedenken Schlegels m. E. nur insoweit Bedeutung, als sie die Anknüpfung selbst in Frage stellen, und das trifft nur für den dritten der genannten Fälle zu. Denn man kann die Passivlegitimation derjenigen Personen, die in jedem Falle zur Erbfolge berufen sind, nicht deshalb ablehnen, weil sich bei anders gelagerten Verhältnissen herausstellen kann, daß zunächst als Erben betrachtete Bürger in Wirklichkeit nicht Erben geworden sind. Immerhin handelt es sich aber auch bei den letzteren um potentielle Erben. Nach meinem Dafürhalten kann auch das ein hinreichender Grund für die Bejahung der Passivlegitimation sein²¹. Will man dem nicht folgen, bleibt m. E. nur die Möglichkeit der Pflegerbestellung.

Bei der Beantwortung der Frage, ob von mehreren (potentiellen) Erben auch einer allein passiv legitimiert ist, gehen Piehl/Schmidt von vermögensrechtlichen Ge-

¹⁸ Anderer Ansicht ist Schrödt, der die Vaterschaftsfeststellung nur im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder Erbrechten behandelt (a. a. O., S. 300). Einen ähnlichen Standpunkt muß man wohl auch bei Piehl/Schmidt (a. a. O., S. 409) voraussetzen, denn sie gehen offenbar davon aus, daß die Mutter, wenn auch „nicht in erster Linie“, so aber doch überhaupt erbrechtliche Ansprüche geltend macht.

¹⁹ Auch Piehl/Schmidt kennzeichnen als maßgebenden Gesichtspunkt die ohne das Kind eintretende Gesamtrechtsnachfolge der (potentiellen) Erben.

²⁰ Ein solcher Sachverhalt liegt dem zitierten Urteil des BG Karl-Marx-Stadt zugrunde.

²¹ Einräumen ist allerdings, daß ihre Bezeichnung schlecht-hin als „Erben“ unpräzise ist.

¹² Vgl. dazu Richtlinie Nr. 23 des Plenums des Obersten Gerichts zur Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft vom 22. März 1967 (NJ 1967 S. 237 ff.).

¹³ Das führt zu der Konsequenz, daß die Beurkundung einer „Vaterschaftsanerkennung“ dritter Personen nach dem Tode des Vaters durch die Organe der Jugendhilfe oder die Staatlichen Notariate unzulässig und eine gleichwohl beurkundete Anerkennung unwirksam ist, weil sie gegen das Gesetz verstößt.

¹⁴ Vgl. dazu auch: Das Familienrecht der DDR, a. a. O., Anm. I zu § 57 FGB, S. 213.

¹⁵ Piehl/Schmidt, a. a. O., S. 410, Anm. 5.

¹⁶ Im Gegensatz zu Schlegel halte ich eine entsprechende Ergänzung des § 56 FGB allerdings nicht für sinnvoll; es handelt sich um eine verfahrensrechtliche Frage, die gemeinsam mit den übrigen Bestimmungen des Verfahrens in Familiensachen in der künftigen ZPO geregelt werden sollte.

¹⁷ Von diesen drei Varianten gebe ich der ersten den Vorzug; gegenüber der zweiten ermöglicht sie eine spezielle gesetzliche Vertretung des Verstorbenen im Prozeß und dürfte mithin optimaler sein; die dritte könnte man wohl nur dann in die engere Wahl ziehen, wenn man überhaupt eine Zuständigkeit des Organs der Jugendhilfe für die Vaterschaftsfeststellung nach dem Tode des Erzeugers bejaht.